

► Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters

Steuerliche Auswirkungen der Sitzverlegung ins Ausland

| Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb ins Ausland verlegt und wird dadurch das Besteuerungsrecht Deutschlands beschränkt, wird dieser Vorgang bekanntlich als Betriebsaufgabe behandelt. Dies führt dann zu einer Sofortversteuerung der im Betriebsvermögen vorhandenen stillen Reserven. Das FG Niedersachsen hatte aktuell über die steuerlichen Folgen der Verlegung einer Handelsvertretung ins Ausland zu entscheiden. Laut Gericht führt dieser Vorgang zwar grds. zu einer gewinnrealisierenden Entstrickung. Bei dem Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters gemäß § 89b HGB handele es sich aber nicht um ein im Rahmen des Aufgabegewinns zu berücksichtigendes immaterielles Wirtschaftsgut, sondern um eine Forderung, deren Entstehung dem laufenden Gewinn zuzuordnen ist (FG Niedersachsen 8.7.20, 9 K 258/17; rkr.). |

Im Streitfall kam eine Versteuerung nach Überzeugung des FG auch deshalb nicht in Betracht, weil der Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters erst mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses entsteht (vgl. BFH 9.2.11, IV R 37/08, BFH/NV 11, 1120). Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung könne wegen des Aktivierungsverbots des § 5 Abs. 2 EStG für selbst geschaffene Wirtschaftsgüter selbst dann nichts anderes gelten, wenn man von einem vom Handelsvertreter selbst geschaffenen „Vertreterrecht“ als immaterielles Wirtschaftsgut ausgeht.

PRAXISTIPP | Soweit ersichtlich, ist das Urteil die erste Entscheidung eines FG zu dieser Problematik. Da die zugelassene Revision von den Beteiligten nicht eingelegt wurde und die Entscheidung damit rechtskräftig geworden ist, kann sich die steuerliche Gestaltungspraxis einstweilen auf diese Urteilsgrundsätze stützen.

► Abgabenordnung

Zwangsgeldfestsetzung wegen Nichtabgabe einer Steuererklärung bei eingestelltem Geschäftsbetrieb

| Gemäß § 329 Abs. 1 S. 1 AO hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, einen Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung – wie etwa die Abgabe einer Steuererklärung – gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Fraglich war nun, ob ein Finanzamt unter Zwangsgeldandrohung eine Kapitalgesellschaft auch dann zur Abgabe von Steuererklärungen auffordern kann, wenn diese ihren Geschäftsbetrieb vorübergehend eingestellt hat und dementsprechend keine Einkünfte mehr erzielt. Das FG Rheinland-Pfalz (17.6.20, 1 K 1768/19; Rev. BFH: VII R 35/20) hat die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld auch in einem solchen Fall für rechtmäßig erachtet. |

PRAXISTIPP | Um Zwangsgelder zu vermeiden, sollten im Zweifel Nullmeldungen abgegeben werden, wenn das Finanzamt die Abgabe von Steuererklärungen einfordert. Die formlose Mitteilung, es seien keine steuerrelevanten Vorgänge angefallen und keine Einkünfte erzielt worden, wird in diesen Fällen nicht ausreichen.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Auch bei selbst
geschaffenem
Vertreterrecht gelte
nichts anderes

Entscheidung
ist rechtskräftig
geworden

Pflicht zur Abgabe
von Steuererklärungen
bleibt unberührt

Mit Nullmeldung auf
der sicheren Seite